

# **Studienreglement für den Master-Studiengang in Engineering der Hochschule Luzern - Technik & Architektur**

vom 01. September 2011

---

Der Direktor der Hochschule Luzern - Technik & Architektur,  
gestützt auf Art. 7 Abs. 1 lit. a der Aufnahme- und Prüfungsordnung für die Ausbildung an der  
Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz) vom 2. September 2011<sup>1</sup>

*beschliesst:*

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Studienreglement enthält für den Master-Studiengang in Engineering der Hochschule Luzern - Technik & Architektur die Ausführungsbestimmungen zur Aufnahme- und Prüfungsordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern<sup>1</sup> (APO Ausbildung HSLU).

<sup>2</sup> Es regelt insbesondere

- a. die im Rahmen des Studiengangs handelnden Organe,
- b. die Studienstruktur und die Studienorganisation,
- c. die Aufnahmekriterien für den Studiengang gemäss Art. 18<sup>quater</sup> APO Ausbildung HSLU,
- d. die Anrechnung von Studienleistungen und
- e. die Bedingungen zum Erhalt des Master-Diploms.

### **Art. 2 Zulassung zum Master-Studiengang**

<sup>1</sup> Zugelassen zum Studium sind Studierende, die

- a. einen Bachelor oder gleichwertigen Hochschulabschluss mit mindestens guten Leistungen vorweisen können und
- b. die Eignungsabklärung (Gespräch mit Studiengangleiter und Advisor) zum Master-Studiengang bestanden haben.

<sup>2</sup> Studierende, welche von einem Master-Studiengang einer anderen Hochschule übertreten möchten, müssen die Zulassungsbedingungen gemäss Absatz 1 erfüllen.

---

<sup>1</sup>SRL Nr. 521

### **Art. 3** *Anrechnung von Studienleistungen*

<sup>1</sup> Die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen (Studienleistungen auf Masterstufe in anderen Hochschulen, Studienleistungen auf Nachdiplomstufe und Berufserfahrung) muss bei der Leitung Bachelor & Master der Hochschule Luzern - Technik & Architektur beantragt werden. Diese werden einzeln bewertet und gegebenenfalls mit einer Anzahl von ECTS-Credits einem bestimmten Modul angerechnet.

<sup>2</sup> Berufserfahrung kann nur angerechnet werden, wenn der Antragsteller aktiv in Projekten mitgearbeitet hat, welche aus dem gleichen Themengebiet stammen und vergleichbare Anforderungen betreffend Wissenschaftlichkeit erfüllen. Die Anrechnung kann nur für die Vertiefungsmodule erfolgen. Maximal können für Berufserfahrung 15 ECTS-Credits angerechnet werden.

<sup>3</sup> Weitere bereits erbrachte Studienleistungen können nur für die zentralen Module angerechnet werden. Maximal können dafür 15 ECTS-Credits angerechnet werden.

## **II. Organe**

### **Art. 4** *Direktor /Direktorin*

Der Direktor oder die Direktorin der Hochschule Luzern - Technik & Architektur trägt im Rahmen des übergeordneten Rechts die Verantwortung für die Master-Studiengänge. Insbesondere

- a. beschliesst er/sie das vorliegende Studienreglement MSE,
- b. genehmigt er/sie das Curriculum und mögliche Änderungen,
- c. ernennt er/sie die Expertinnen und Experten und bestimmt deren Einsatz und
- d. ernennt er/sie die Advisorsen und Advisorinnen.

### **Art. 5** *Leitung Bachelor & Master*

Der Leiter oder die Leiterin Bachelor & Master

- a. ist für die Qualitätssicherung der Master-Studiengänge verantwortlich,
- b. entscheidet über die Zulassung zur Ausbildung und die Anrechnung erbrachter Studienleistungen,
- c. bestimmt die Dozierenden für die zentralen Module,
- d. ist zuständig für den Erlass einer anfechtbaren Verfügung betreffend das Bestehen eines Moduls und
- e. bestimmt die Modulverantwortlichen.

### **Art. 6** *Leitung des Master-Studiengangs*

Der Leiter oder die Leiterin des Master-Studiengangs sorgt für die Qualität, Planung und Durchführung des Master-Studiengangs sowie der entsprechenden Module. Insbesondere

- a. ist er/sie verantwortlich für die Information der Studierenden,

- b. ist er/sie verantwortlich für die Organisation der Modulendprüfungen, der Master-Thesis, der Vertiefungsmodule und der ergänzenden Veranstaltungen und der Erhaltung der Resultate,
- c. sorgt er/sie für die Koordination im Rahmen des FTAL Konzeptes und
- d. genehmigt er/sie die Modulbeschriebe.

**Art. 7** *Advisor/Advisorin*

Der Advisor/die Advisorin

- a. berät und evaluiert die Master-Kandidaten und Master-Kandidatinnen, die sich für sein/ihr Spezialgebiet interessieren,
- b. berät mit jedem von der Hochschule Luzern - Technik & Architektur aufgenommenen Master-Studierenden in seinem/ihrer Spezialgebiet alle Belange der Master-Ausbildung (u.a. zentrale Module, Aufgaben und Rolle in den Projekten der Vertiefungsmodule, ergänzende Veranstaltungen, Arbeitsort, Präsenzzeit resp. Erreichbarkeit, etc.) und legt die Beschlüsse in einer individuellen Studienvereinbarung fest,
- c. ist für die Qualität der Ausbildung seiner/ihrer Master-Studierenden umfassend verantwortlich,
- d. ist für die Konzipierung und die Durchführung der Master-Thesis, der Vertiefungsmodule und der ergänzenden Veranstaltungen in seinem/ihrer Spezialgebiet zuständig,
- e. führt mit seinen Master-Studierenden periodische Standortbestimmungen durch, kontrolliert den Lernfortschritt und ergreift die notwendigen Massnahmen und
- f. ist für die Organisation des Arbeitsplatzes und der erforderlichen Infrastruktur seiner/ihrer Master-Studierenden verantwortlich.

**Art. 8** *Modulverantwortliche/r*

<sup>1</sup> Die Modulverantwortlichen sind für die Qualität des Moduls verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie schlagen der Leitung des Master-Studiengangs die am Modul beteiligten Dozierenden vor. Die Leitung des Master-Studiengangs entscheidet abschliessend über den Einsatz der Dozierenden.

<sup>3</sup> Die Modulverantwortlichen erstellen die Modulbeschriebe und konzipieren und bewerten mit den beteiligten Dozierenden den Leistungsnachweis.

**Art. 9** *Dozierende*

<sup>1</sup> Die Dozentinnen und Dozenten unterrichten und prüfen gemäss den didaktischen Qualitätsstandards der Hochschule Luzern sowie dem Bachelorkonzept der Hochschule Luzern - Technik & Architektur. Neben der Durchführung des Kontaktstudiums besteht ein wesentlicher Teil der Lehrverpflichtung im Coaching der Studierenden.

<sup>2</sup> Die Dozentinnen und Dozenten beteiligen sich aktiv in Modulgruppen der zentralen Module gemäss dem FTAL Konzept.

<sup>3</sup> Sie sind zuständig für die Modulbewertung.

#### **Art. 10** *Experten und Expertinnen*

<sup>1</sup> Für die Leistungsnachweise folgender Module sind zwingend Expertinnen oder Experten beizuziehen:

- a. Fachliche Vertiefung und
- b. Master-Thesis.

<sup>2</sup> Die Expertinnen und Experten überprüfen den ordnungsmässigen Verlauf der Leistungsnachweise und wirken bei der Beurteilung mit.

<sup>3</sup> Sie können auch für die Qualitätssicherung einzelner Module und des Curriculums einzelner Studiengänge eingesetzt werden.

### **III. MASTER-STUDIUM**

#### **A. Studienstruktur und Organisation**

##### **Art. 11** *Grundsätzliches*

Das Master-Studium an der Hochschule Luzern - Technik & Architektur ist modular aufgebaut. Es wird mit dem Master-Diplom abgeschlossen.

##### **Art. 12** *Module*

<sup>1</sup> Das Studium ist in Module gegliedert, wobei jedes Modul maximal ein Semester dauert. Jedem Modul ist eine Anzahl ECTS-Credits zugeteilt. Für das Modul Master-Thesis kann eine Verlängerung auf 2 Semester bewilligt werden.

<sup>2</sup> Jedes Modul ist einer der folgenden Kategorien zugeordnet:

- a. Technisch-wissenschaftliche Vertiefung,
- b. Erweiterte theoretische Grundlagen,
- c. Kontextmodule,
- d. Fachliche Vertiefung oder
- e. Master-Thesis.

<sup>3</sup> Die Unterrichtssprache kann Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch sein. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie mindestens eine Landessprache beherrschen und sie dem Unterricht in Englisch folgen können.

##### **Art. 13** *Modulbeschreibung*

<sup>1</sup> Für jedes Modul existiert ein Modulbeschreibung, der insbesondere den Modultitel, die Bezeichnung, die Eingangskompetenzen, die zugeordneten ECTS-Credits, die vorausgesetzten Kompetenzen, die vermittelten Kompetenzen, die Lehrinhalte, die Lernmethoden und die Form des Leistungsnachweises enthält.

<sup>2</sup> Der Modulbeschreibung nennt allfällige Testate (Nachweise von Leistungen, welche Studierende im Verlauf des Moduls zu erbringen haben), die für die Zulassung zur Modulprüfung verlangt werden. Im Modulbeschreibung können auch zwingende Eingangskompetenzen aufgeführt werden.

#### **Art. 14** *Pflichtmodule*

Pflichtmodule sind:

- a. die Master-Thesis mit 27 ECTS-Credits und
- b. das Blockmodul aus der Kategorie Kontextmodule, welches in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt wird, mit 3 ECTS-Credits.

#### **Art. 15** *Modulbewertung*

<sup>1</sup> Die Module aus den Kategorien technisch-wissenschaftliche Vertiefung, erweiterte theoretische Grundlagen und Kontextmodule werden mit einer Note und einem ECTS-Grade bewertet.

<sup>2</sup> Die Noten haben folgende Bedeutung:

- 6= hervorragend
- 5 = gut
- 4 = genügend
- 3 = ungenügend
- 2 = schwach
- 1 = unbrauchbar

<sup>3</sup> Dazwischen liegende Halbnoten dürfen vergeben werden. Als genügend gelten die Noten 4 und höher.

<sup>4</sup> Die ECTS-Grades werden wie folgt vergeben:

- A = die besten 10% der Studierenden mit einer genügenden Note
- B = die folgenden 25% der Studierenden mit einer genügenden Note
- C = die folgenden 30% der Studierenden mit einer genügenden Note
- D = die folgenden 25% der Studierenden mit einer genügenden Note
- E = die folgenden 10% der Studierenden mit einer genügenden Note

<sup>5</sup> Für eine ungenügende Note wird das ECTS-Grade F vergeben.

<sup>6</sup> Die Module aus den Kategorien Master-Thesis, Vertiefungsmodule und ergänzende Veranstaltungen werden mit einem ECTS-Grade bewertet.

<sup>7</sup> Die ECTS-Grades werden wie folgt vergeben:

- A = hervorragend
- B = sehr gut
- C = gut
- D = befriedigend
- E = ausreichend
- F = nicht bestanden

<sup>8</sup> Bei einer Bewertung A bis E gilt ein Modul als erfolgreich bestanden und die ECTS-Credits werden für den Erwerb des Master-Diploms angerechnet.

<sup>9</sup> Der prüfende Dozierende ist für die Modulbewertung zuständig.

### **Art. 16** *Leistungsnachweis*

- <sup>1</sup> Der Leistungsnachweis bescheinigt den Kompetenzerwerb während des Master-Studiums. Er besteht aus:
  - a. dem Testat für die Studienleistungen während des Kontaktstudiums,
  - b. der Vorbereitungsphase für die Modulendprüfung, und
  - c. der Modulendprüfung.
- <sup>2</sup> Um für ein Modul die im Modulbeschrieb ausgewiesenen ECTS-Credits zu erhalten, muss das Testat für die Zulassung zur Modulendprüfung vorliegen und die Modulendprüfung muss mindestens mit genügend (Grade E) abgelegt werden.
- <sup>3</sup> Die Modulendprüfung hat grundsätzlich im Anschluss an die Kontaktstudienzeit des entsprechenden Moduls zu erfolgen.
- <sup>4</sup> Eine unbegründet versäumte Modulendprüfung wird mit dem ECTS-Grade F bewertet.
- <sup>5</sup> Begründet sind Versäumnisse, für welche die Studierenden kein Verschulden trifft wie zum Beispiel Unfall, Krankheit oder Todesfall in der Familie. Die Begründung ist bis spätestens 48 Stunden nach der Prüfung schriftlich an die Leitung des Master-Studiengangs einzureichen. Die Leitung des Master-Studiengangs entscheidet abschliessend.
- <sup>6</sup> Studierende, deren Studienleistungen als nicht genügend beurteilt und mit dem Grade F bewertet werden, können bei der Studiengangleitung Einsicht in die Bewertungsunterlagen und eine Besprechung verlangen. Besteht Uneinigkeit bezüglich der Bewertung, können die Studierenden innert 10 Tagen nach Einsichtnahme beim Leiter oder bei der Leiter/in Bachelor & Master schriftlich den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen.

### **Art. 17** *Modulwiederholung*

- <sup>1</sup> Module mit einer Note kleiner als 4 beziehungsweise ECTS-Grade F gelten als nicht bestanden. Ein nicht bestandenes Modul darf einmal wiederholt werden.
- <sup>2</sup> Bestandene Module dürfen nicht wiederholt werden.
- <sup>3</sup> Wer ein Pflichtmodul zweimal nicht bestanden hat, wird vom weiteren Studium ausgeschlossen.

### **Art. 18** *Unredlichkeiten*

- <sup>1</sup> Eine Unredlichkeit hat die ECTS-Grade F ohne Note zur Folge.
- <sup>2</sup> Die für das Erbringen der Studienleistungen und der Leistungsnachweise vorgesehenen Hilfsmittel werden im Voraus schriftlich bekannt gegeben.
- <sup>3</sup> Werden anlässlich der Erbringung eines Leistungsnachweises unerlaubte Hilfsmittel mitgenommen oder verwendet oder werden sonstige Unredlichkeiten begangen, wie namentlich unerlaubte Kommunikation mit Dritten während eines Leistungsnachweises, nicht selbständige Erarbeitung der Bachelor-Diplomarbeit oder Master-These, Herstellung und/oder Benutzung von Plagiaten oder Erschleichung der Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben, wird der betroffene Leistungsnachweis als nicht bestanden erklärt bzw. die Zulassung widerrufen.
- <sup>4</sup> Wird ein derartiges unlauteres Verhalten nachträglich aufgedeckt, können Departemente einen bereits verliehenen Titel entziehen bzw. die Zulassung rückwirkend aberkennen.
- <sup>5</sup> Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens bleibt vorbehalten.

### **Art. 19** *Betreuung der Studierenden*

- <sup>1</sup> Jedem/jeder Master-Studierenden wird eine Advisorin/ein Advisor zugewiesen.
- <sup>2</sup> Der Advisor/die Advisorin erarbeitet mit dem/der Studierenden eine individuelle Studienvereinbarung, welche zu regelmässigen Zeitpunkten überprüft wird.
- <sup>3</sup> Die Hochschule Luzern - Technik & Architektur kann eine Einschränkung der Modulwahl festlegen.
- <sup>4</sup> In der individuellen Studienvereinbarung werden unter anderem die zu besuchenden Module festgehalten.
- <sup>5</sup> Kommt keine Einigung zwischen dem Advisor/der Advisorin und dem/der Studierenden für die Festlegung der individuellen Studienvereinbarung zu Stande, entscheidet die Leitung des Master-Studiengangs.

### **Art. 20** *Modulanmeldung, -abmeldung und -durchführung*

- <sup>1</sup> Für den Besuch eines Moduls ist eine Anmeldung innerhalb der im vorangehenden Semester gesetzten Anmeldefrist erforderlich. Anmeldungen werden soweit möglich berücksichtigt. Ein Anspruch auf einen Platz in einem gewünschten Modul besteht nicht.
- <sup>2</sup> Die Anmeldung eines Studierenden zu einem Modul setzt das Einverständnis des Advisors/der Advisorin voraus.
- <sup>3</sup> Mit der Anmeldung zu einem Modul ist kein Anrecht auf die Durchführung desselben verbunden.
- <sup>4</sup> Wird ein Modul nicht durchgeführt, wird dies den betroffenen Studierenden spätestens vier Wochen vor dem entsprechenden Semesterbeginn mitgeteilt. Anmeldungen zu anderen Modulen können in der Folge bis zu zwei Wochen vor Semesterbeginn vorgenommen werden.
- <sup>5</sup> Eine Abmeldung von einem Modul kann bis drei Wochen nach Semesterbeginn bei der Leitung des Master-Studiengangs MSE beantragt werden. Eine Nachmeldung zu einem anderen Modul während dieser Zeitperiode wird nur dann gutgeheissen, wenn der ordnungsgemässe Studienbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- <sup>6</sup> Nach diesem Termin werden Abmeldungen nur in begründeten Fällen vorgenommen. Als begründet gelten die Fälle, für die die Studierenden kein Verschulden trifft wie bei längerer Studierunfähigkeit infolge einer Krankheit, eines Unfalls, eines Todesfalles in der Familie oder dergleichen. Im Krankheitsfall muss ein Arztzeugnis vorgelegt werden.

### **Art. 21** *Studienform und Studiendauer*

- <sup>1</sup> Studierende können ihre Studienleistungen in den Zeitmodellen Vollzeit oder Teilzeit erbringen.
- <sup>2</sup> Ein Wechsel der Studienform ist nur nach Abschluss eines Semesters möglich.
- <sup>3</sup> Die maximale Studiendauer beträgt 7 Semester. Studienunterbrüche zählen nicht zur Studiendauer. Diese dürfen insgesamt vier Semester nicht überschreiten.
- <sup>4</sup> Die Hochschule Luzern - Technik & Architektur kann auf Antrag des Advisors/der Advisorin die Studiendauer um ein Semester verlängern.
- <sup>5</sup> Die Hochschule Luzern - Technik & Architektur kann auf Antrag des Advisors/der Advisorin für die Wiederholung der Master-Thesis eine Überschreitung der Grenze von 120 eingeschriebenen ECTS-Credits genehmigen.

## B. Bedingungen für den Erhalt des Master-Diploms

### Art. 22 *Erteilung des Master-Titels*

Der Master-Titel „Master of Science Hochschule Luzern in Engineering mit Vertiefung in xyz“ wird erteilt, wenn

- a. insgesamt 90 ECTS-Credits erworben,
- b. alle Pflichtmodule bestanden,
- c. mindestens 6 ECTS-Credits mit Modulen aus der Kategorie technisch-wissenschaftliche Vertiefung erworben,
- d. mindestens 9 ECTS-Credits mit Modulen aus der Kategorie erweiterte theoretische Grundlagen erworben,
- e. mindestens 18 ECTS-Credits mit Modulen aus den Kategorien technisch-wissenschaftliche Vertiefung und erweiterte theoretische Grundlagen erworben,
- f. mindestens 9 ECTS-Credits mit Modulen aus der Kategorie Kontextmodule erworben und
- g. 30 ECTS-Credits mit Modulen aus der Kategorie fachliche Vertiefung erworben wurden.

### Art. 23 *Datenabschrift (Transcript of Records) und Diplomzusatz (Diploma Supplement)*

<sup>1</sup> Am Ende des Studiums wird eine Datenabschrift (Transcript of Records) ausgestellt. Sie weist für jedes besuchte Modul insbesondere folgende Informationen aus:

- a. die Bezeichnung des Moduls,
- b. die erworbenen Credits, und
- c. die erteilten ECTS-Grade.

<sup>2</sup> Der Datenabschrift wird der Diplomzusatz (Diploma Supplement) beigelegt, welcher die standardisierte Beschreibung des abgeschlossenen Master-Studiums enthält.

<sup>3</sup> Die Datenabschrift (Transcript of Records) wird am Ende jedes Semesters ausgestellt.

## IV. Schlussbestimmungen

### Art. 24 *Ausschluss vom Studium*

<sup>1</sup> Über die ganze Studiendauer ist die zulässige Anzahl der eingeschriebenen ECTS-Credits auf 120 beschränkt. Eingeschriebene ECTS-Credits werden durch die definitive Anmeldung zum Modulbesuch erlangt.

<sup>2</sup> Studierende werden vom Master-Studium ausgeschlossen, wenn

- a. sie innerhalb der maximalen Studiendauer nicht abgeschlossen haben,
- b. sie innerhalb der Limite von 120 eingeschriebenen ECTS-Credits das Master-Diplom nicht erlangt haben, oder
- c. sie ein Pflichtmodul zum zweiten Mal nicht bestanden haben.

**Art. 25** *Abmelden vom Studium*

Das Abmelden vom Studium muss spätestens auf Ende des Semesters schriftlich bei der Leitung Bachelor & Master erfolgen.

**Art. 26** *Beenden des Studiums*

Das Studium wird durch die Verleihung des Master-Diploms, das Abmelden vom Studium oder durch den Ausschluss vom Studium beendet.

**Art. 27** *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Verfügungen gemäss diesem Studienreglement werden den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen im Zusammenhang mit diesem Studienreglement kann gemäss den Bestimmungen der Aufnahme- und Prüfungsordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern<sup>1</sup> beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

**Art. 28** *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Studienreglement für den Master-Studiengang in Engineering der Hochschule Luzern - Technik & Architektur vom 4. April 2008 wird aufgehoben.

**Art. 29** *Übergangsbestimmung*

Studierende, die ihr Studium gestützt auf das Studienreglement vom 4. April 2008 begonnen haben, schliessen das Studium nach den Bestimmungen des vorliegenden Studienreglements ab.

**Art. 30** *Inkrafttreten*

Dieses Studienreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat der Hochschule Luzern<sup>2</sup> rückwirkend am 1. September 2011 in Kraft.

Horw/Luzern, 01. September 2011

**Hochschule Luzern - Technik & Architektur**



René Hüsler  
Direktor

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 521

<sup>2</sup> Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern am 2. September 2011 genehmigt.